



Inhalt

Akten seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 01	Gebetsanliegen des Heiligen Vaters für das Jahr 2025	2
---------------	--	---

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Nr. 02	Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2024	3
Nr. 03	Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025	3
Nr. 04	Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2025 „Damit sie das Leben haben“	4
Nr. 05	Leitlinien für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten	4
Nr. 06	Arbeitshilfe Nr. 343 - Zur Zukunft des Pilgerns und Wallfahrens.....	5
Nr. 07	Generaldekrete zu cc. 1277, 1292, 1295 und 1297 CIC zur Ablösung der Partikularnormen Nr. 18 und 19	6

Der Katholische Militärbischof

Nr. 08	Inkrafttreten der Generaldekrete zu cc. 1277, 1292, 1295 und 1297 CIC.....	10
Nr. 09	Verwaltungsvorschriften zu den Generaldekreten Liber V	10
Nr. 10	Richtlinie für Wort-Gottes-Feiern	12
Nr. 11	Rahmenordnung für Gottesdienstbeauftragte	13
Nr. 12	Wort des Bischofs	15

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 13	Änderung der Wahlordnung - für die Gremien der Mitverantwortung der Laien	18
Nr. 14	Feststellung des Haushaltsplans 2025	19
Nr. 15	Durchführungsbestimmungen zur Aktion Adveniat 2024	19
Nr. 16	Durchführungsbestimmungen zur Aktion Dreikönigssingen 2025.....	21

Mitteilungen

Nr. 17	Umbenennung der Berufsbezeichnung der Pfarrhelferin/Pfarrhelfer in Militärseelsorgeassistentin/Militärseelsorgeassistent	22
Nr. 18	Bekanntgabe Personalnachrichten	22
Nr. 19	Organisatorisches	22

Akten seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 01 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters für das Jahr 2025

Januar

Für das Recht auf Bildung

Beten wir für Migranten, Flüchtlinge und von Kriegen betroffene Personen, dass ihr Recht auf Bildung, das für den Aufbau einer besseren Welt notwendig ist, immer respektiert wird.

Februar

Für Berufungen zum Priestertum und Ordensleben

Beten wir, dass die kirchliche Gemeinschaft das Verlangen und die Zweifel junger Menschen aufnimmt, die den Ruf zum Dienst in der Sendung Christi im Priestertum und Ordensleben spüren.

März

Für Familien in Krisen

Beten wir, dass zerbrochene Familien durch Vergebung die Heilung ihrer Wunden finden können, indem sie auch in ihren Unterschieden den Reichtum der anderen wiederentdecken.

April

Für den Gebrauch der neuen Technologien

Beten wir, dass der Gebrauch der neuen Technologien nicht die menschlichen Beziehungen ersetzt, die Würde der Personen respektiert und hilft, uns den Krisen unserer Zeit zu stellen.

Mai

Für die Arbeitsbedingungen

Beten wir, dass die Arbeit hilft, dass jede Person sich verwirklicht, die Familien einen würdigen Unterhalt finden und die Gesellschaft menschlicher werden kann.

Juni

Dass die Welt im Mitgefühl wachse

Beten wir, dass jede und jeder von uns in der persönlichen Beziehung mit Jesus Trost findet und von Seinem Herzen das Mitgefühl für die Welt lernt.

Juli

Für die Bildung in Unterscheidung

Beten wir, dass wir lernen immer mehr zu unterscheiden, die Lebenswege zu wählen wissen und all das abzulehnen, was uns von Christus und dem Evangelium wegführt.

August

Für das wechselseitige Zusammenleben

Beten wir, dass die Gesellschaften, in denen das Zusammenleben zunehmend schwerfällt, nicht der Versuchung der Konfrontation auf ethnischer, politischer, religiöser oder ideologischer Basis erliegen.

September

Für unsere Beziehung zur ganzen Schöpfung

Beten wir, dass wir, inspiriert vom heiligen Franziskus, unsere gegenseitige Abhängigkeit von allen Geschöpfen erfahren, die von Gott geliebt sind und Liebe und Respekt verdienen.

Oktober

Für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen religiösen Traditionen

Beten wir, dass die Gläubigen verschiedener religiöser Traditionen zur Verteidigung und Förderung von Frieden, Gerechtigkeit und menschlicher Geschwisterlichkeit zusammenarbeiten.

November

Für die Prävention von Suizid

Beten wir, dass selbstmordgefährdete Personen in ihrer Gemeinschaft die nötige Unterstützung, Hilfeleistung und Liebe finden und offen werden für die Schönheit des Lebens.

Dezember

Für Christen in Konfliktgebieten

Beten wir, dass die Christen, die in Kriegs- oder Konfliktgebieten leben, besonders im Mittleren Osten, Saat des Friedens, der Versöhnung und der Hoffnung zu sein vermögen.

FRANZISKUS

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Nr. 02 Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2024

Liebe Schwestern und Brüder,
in Lateinamerika und der Karibik erleben Jugendliche täglich Armut und Perspektivlosigkeit. Oft sind sie auch schutzlos einem kriminellen Umfeld ausgeliefert und leiden unter Gewalt. Die Kirche vor Ort hilft vielen Jugendlichen dabei, Wege aus dieser Aussichtslosigkeit zu finden. Sie initiiert Projekte, in denen junge Menschen lernen, ihr Leben selbstbestimmt in die Hand zu nehmen und sich für eine gerechtere Welt einzusetzen. Das Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt sie dabei.

Im Rahmen der diesjährigen Weihnachtsaktion zeigt Adveniat an Beispielen aus El Salvador, Kolumbien und Peru, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester für junge Menschen engagieren: Neben sicheren Schutzräumen bieten sie ihnen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Vor allem lassen sie die Jugendlichen spüren, dass sie wichtig und wertvoll sind. So lernen sie Vertrauen, schöpfen Hoffnung und entwickeln neuen Lebensmut. Einer dieser Jugendlichen forderte: „Glaubt an uns – bis wir es tun!“ Dieses Zitat wurde zum Motto der diesjährigen Adveniat-Aktion.

Liebe Schwestern und Brüder, durch Ihre solidarische und großzügige Spende bei der

Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt, helfen auch Sie den Jugendlichen dabei, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Zeigen Sie Ihre Verbundenheit mit den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik, insbesondere mit den Jugendlichen, bitte auch durch Ihr Gebet!

Für den Jurisdiktionsbereich

des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen
Katholischer Militärbischof für die
Deutsche Bundeswehr

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippen-Feiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Nr. 03 Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Rund um den Dreikönigstag am 6. Januar ist es wieder so weit: Zum 67. Mal ziehen Sternsingerinnen und Sternsinger von Haus zu Haus, bringen den Menschen Gottes Segen für das neue Jahr und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Aktion Dreikönigssingen 2025 steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! Sternsingen für Kinderrechte.“

Diese wurden in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 zum ersten Mal festgehalten. Sie gelten für alle Kinder, ganz egal, wo sie leben, wie arm oder reich sie sind oder welche Hautfarbe sie haben. Die Kinderrechte sollen sicherstellen, dass alle Kinder gut versorgt sind und dass sie ohne Angst und in Sicherheit aufwachsen können. Dafür setzen sich die Projektpartner des Kindermissionswerkes in Kolumbien und in Kenia ein – und mit ihnen alle,

die bei der Sternsingeraktion mitmachen. Dass sie dabei mutig voranschreiten können, sagt ihnen der biblische Leittext aus dem Buch Jesaja: „Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir!“ (Jes 43,5) Diese Zusage Gottes ist zugleich Auftrag an uns alle: Denn Kinder brauchen Schutz und Geborgenheit und die Zuversicht, dass Menschen an ihrer Seite stehen, die sie unterstützen und fördern.

Wir bitten Sie herzlich, die Kinder und Jugendlichen in ihrem Engagement beim Sternsingen tatkräftig zu unterstützen, damit sie Gottes Segen zu den Menschen bringen und ihre Stimme für die Rechte von Kindern weltweit Gehör findet.

Für den Jurisdiktionsbereich
des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr
+ *Dr. Franz-Josef Overbeck*
Bischof von Essen
Katholischer Militärbischof für die
Deutsche Bundeswehr

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht und den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Aktion

Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten

Nr. 04 Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2025 „Damit sie das Leben haben“

Am 12. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag 2025 statt.

Die Afrikakollekte ist die älteste gesamtkirchliche Solidaritätsinitiative der Welt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. ins Leben gerufen, um Spenden für den Kampf gegen die Sklaverei zu sammeln und die

Arbeit der Missionare zu unterstützen. Heute steht die Afrikakollekte für Hilfe zur Selbsthilfe. Die Einnahmen ermöglichen es, vor Ort Frauen und Männer auszubilden, die den Menschen als Ordensschwestern oder Priester zur Seite stehen.

Die Schwestern unserer Lieben Frau vom Kilimandscharo im ländlichen Norden Tansanias an der

Grenze zu Kenia stehen beispielhaft dafür im Mittelpunkt des Afrikatags 2025.

Alle Pfarrämter erhalten von missio zum Afrikatag 2025 bereits Anfang Dezember einen kleinen

Materialumschlag zugesandt: wir freuen uns, wenn Sie das Plakat im Schaukasten aushängen, Ihnen die

Bausteine Anregungen für die Vorbereitung von Wort-Gottes-Feiern und Gemeindemessen rund um

den Afrikatag geben und Sie unsere Spendentüten auslegen oder im Pfarrbrief eingelegt verschicken.

Für Ihre Unterstützung in diesem wichtigen Anliegen sagen wir Ihnen ein herzliches Vergelt's Gott!

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei

missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR,

Pettenkofenstr. 26–28, 80336 München, zu Hdn. Dr. Michael Krischer, E-Mail: m.krischer@missio.de.

> Materialbestellung: Fax: 089/ 51 62-626, E-Mail: info@missio-shop.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Sr. Maria Eisend, Tel. 089/51 62-620,

E-Mail: info@missio-shop.de

Die liturgischen Bausteine stehen wie alle anderen Materialien zum Afrikatag 2025 auf unserer

Homepage zum kostenlosen Download bereit: www.missio.com.

Für den Jurisdiktionsbereich

des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr

+ *Dr. Franz-Josef Overbeck*
Bischof von Essen
Katholischer Militärbischof für die
Deutsche Bundeswehr

Nr. 05 Leitlinien für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten

Auf dem Weg zu einer interkulturellen Communio – unter diesem Titel hat die Deutsche Bischofskonferenz heute (6. November 2024) neue Leitlinien für die Seelsorge in anderen Sprachen und Riten veröffentlicht. Sie sind das Ergebnis eines dreijährigen Reflexions- und Entscheidungsprozesses, den die Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz unter der Leitung von

Erzbischof Dr. Stefan Heße (Hamburg) angestoßen hatte. „Der insgesamt stetig wachsende Anteil von Gläubigen mit Migrationshintergrund in unseren Diözesen und Pfarreien erfordert ein neues Nachdenken über dieses pastorale Handlungsfeld“, schreibt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing, im Vorwort.

Mit dem Leitbild der interkulturellen *Communio* sei die Aufforderung zu einem Perspektivwechsel verbunden. „Die oft sehr aktiven und vitalen Gemeinden anderer Sprachen und Riten dürfen nicht wie eigene Sonderwelten verstanden werden, als ob sie mit dem Leben der Ortskirche nichts zu tun hätten. Dies gilt sowohl für das Selbstverständnis dieser Gemeinden als auch für deren Wahrnehmung vonseiten der Bistümer und Territorialgemeinden. Ebenso wenig darf von Gläubigen anderer Sprachen und Riten erwartet werden, dass sie sich als Dazugekommene einfach in bereits bestehende ortskirchliche Strukturen einfügen“, so Bischof Bätzing. Alle Gläubigen seien vielmehr „im Sinne einer partizipativen und synodalen Kirche eingeladen, sich mit ihrem jeweiligen Hintergrund, mit dem, was ihnen wichtig und wertvoll ist, mit ihrer Spiritualität und ihrer kirchlich-kulturellen Prägung einzubringen, Verantwortung zu übernehmen und so gemeinsam der Kirche vor Ort ein Gesicht zu geben“.

Für die Weiterentwicklung der Seelsorge in anderen Sprachen und Riten markiert das Dokument fünf Perspektiven. Es wird angestrebt, das Bewusstsein für die Universalität der Kirche zu stärken, Eigenräume wie auch interkulturelle Begegnungsräume zu ermöglichen und interkulturelle Kompetenzen zu fördern. Dabei geht es immer um die gleichberechtigte Teilhabe von Gläubigen jedweder Herkunft und nicht

zuletzt um eine umsichtige Personalentwicklung. Diese allgemeinen Perspektiven werden jeweils in einer Reihe von Handlungsempfehlungen konkretisiert. *Hintergrund*

Zur katholischen Kirche in Deutschland gehören rund 3,4 Millionen Gläubige mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Katholikinnen und Katholiken ist in der Zeit von 2015 bis 2024 von 13,4 auf 16,7 Prozent gestiegen. In einigen Bistümern und Regionen hat fast die Hälfte der Gläubigen einen Migrationshintergrund. Es gibt regelmäßige Gottesdienste und seelsorgliche Angebote in rund 30 Sprachgruppen. Hinzu kommen Gemeinden von zwölf verschiedenen katholischen Ostkirchen, die in ihrem je eigenen Ritus Liturgie feiern und eine eigene Rechtsordnung haben, aber mit der lateinischen katholischen Kirche in voller Einheit stehen. Insgesamt gibt es in den deutschen Bistümern rund 500 Gemeinden anderer Sprachen und Riten. Die größten Gruppen sind die polnisch-, italienisch-, kroatisch-, spanisch- und portugiesisch-sprachigen Gläubigen. Die größten in Deutschland vertretenen katholischen Ostkirchen sind die Ukrainische griechisch-katholische Kirche und die chaldäisch-katholische Kirche.

Nr.06 Arbeitshilfe Nr. 343 - „Du zeigst mir den Weg ins Weite“.

Zur Zukunft des Pilgerns und Wallfahrens

Pilgern ist populär. Auch in Deutschland werden zahlreiche Pilgerwege begangen. Gleichzeitig entstehen neue Pilgerwege, die auch von der Tourismuswirtschaft beworben werden. Daneben gibt es zahlreiche große und kleine Wallfahrtsorte, die Wallfahrtsgruppen aus Pfarrgemeinden, Ausflügler oder Einzelbesucher anziehen.

Die Arbeitshilfe gibt Anregungen für die Entwicklungen von Wallfahrtsorten und die Seelsorge für Pilgernde. Sie können wichtige Lernorte der Pastoral sein und zu Orten werden, an denen die Kirche neue Formen der Verkündigung, Seelsorge und geistlichen Begleitung, aber auch die Kooperation mit vielen nichtkirchlichen Akteuren in Netzwerken erproben und einüben kann.

Die Darstellungen beginnen mit einer Beschreibung von aktuellen Trends und Herausforderungen im Bereich des Pilger- und Wallfahrtswesens und der Frage, worin sich Wallfahrten und das Pilgern unterscheiden, um vor diesem Hintergrund Perspektiven und Handlungsoptionen für eine zielgerichtete Weiterentwicklung in diesem pastoralen Feld zu formulieren.

Die Arbeitshilfe richtet sich an Seelsorgeverantwortliche, Haupt- und Ehrenamtliche in der Pilger- und Wallfahrtsseelsorge, Pilgerreisen-anbieter und Kooperationspartner rund um die Felder Pilgern und Wallfahren.

**Nr. 07 Generaldekrete zu cc. 1277, 1292, 1295 und 1297 CIC
zur Ablösung der Partikularnormen Nr. 18 und 19**

Generaldekret der Deutschen
Bischöfskonferenz
zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1277 Satz 2 CIC
nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekret gilt im Bereich der Deutschen Bischöfskonferenz für Akte der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese im Sinne des c. 1277 CIC.
- (2) Dieses Generaldekret gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.

§ 2 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sind:

1. die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschaftsunternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden;
2. die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten;
3. die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischöfskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte

Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten dieses vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischöfskonferenz schriftlich anzuzeigen.

- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischöfskonferenz zu c. 1277 CIC – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischöfskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung¹ außer Kraft.

Generaldekret der Deutschen
Bischöfskonferenz
zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Hiermit wird auf Grund der cc. 1292 § 1 Satz 1, § 2 und 1297 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekret findet im Bereich der Deutschen Bischöfskonferenz Anwendung auf folgende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts:
 1. die Diözese,
 2. den Bischöflichen Stuhl,
 3. das Domkapitel,
 4. die Kirchengemeinden (Pfarreien) und die aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände/Zusammenschlüsse und Zweckverbände,

¹ Abgedruckt im Verordnungsblatt Nr. 04/2002 vom 1. Dezember 2002

5. Rechtsträger auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene, insbesondere Gotteshaus- und Stellenvermögen sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen,
 6. weitere öffentliche juristische Personen unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben.
- (2) Dieses Generaldekret gilt, wenn die jeweilige Untergrenze nach § 2 Absatz 1 überschritten wird, unabhängig von einer rechtmäßigen Zuweisung zum Stammvermögen (c. 1291 CIC), sowohl
- a. für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC) als auch
 - b. für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage einer öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 verschlechtert werden könnte (c. 1295 CIC); dies ist stets der Fall, wenn die nach § 2 Absatz 1 festgesetzte Untergrenze überschritten wird.
- (3) Dieses Generaldekret gilt auch für Verträge über die Vermietung und Verpachtung nach § 5.
- (4) Dieses Generaldekret gilt nicht für die Anlage und die Verwaltung von Vermögen, die unter Einhaltung von qualifizierten Anlagerichtlinien erfolgen, wenn diese vom Diözesanbischof erlassen oder – falls nach Maßgabe der geltenden Statuten der öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 beschlossen – genehmigt worden sind. Der Diözesanbischof bedarf in beiden Fällen der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats.

§ 2 Unter- und Obergrenze

- (1) Als Untergrenze wird für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro festgelegt. In Diözesen
- a. mit bis zu 500.000 Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag bis zu 750.000 Euro erhöht werden,
 - b. von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken kann die Untergrenze auf

einen Betrag von bis zu 1 Million Euro erhöht werden,

- c. von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro erhöht werden,
- d. von mehr als 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 2 Millionen Euro erhöht werden.

Über die Erhöhung der Untergrenze nach Satz 2 entscheidet der Diözesanbischof entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen in der jeweiligen Diözese, wobei die Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 verschieden sein kann von der Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5.

- (2) Als Obergrenze wird festgelegt in Diözesen
- a. mit bis zu 500.000 Katholiken ein Betrag in Höhe von 10 Millionen Euro,
 - b. von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken ein Betrag in Höhe von 15 Millionen Euro,
 - c. von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 20 Millionen Euro,
 - d. von mehr als 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 25 Millionen Euro.

(3) Für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6 gilt die nach Absatz 1 für juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 festgelegte Untergrenze, es sei denn in den genehmigten Statuten dieser Rechtsträger sind höhere Wertgrenzen festgelegt. In diesem Fall bedürfen die Statuten der Genehmigung des Diözesanbischofs, dessen Entscheidung wegen der Abweichung die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats sowie des Konsultorenkollegiums erfordert. Die Obergrenze richtet sich nach Absatz 2.

§ 3 Zustimmungsvorbehalte und Vorabzustimmung; Wertermittlung

- (1) Bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1

- Ziffer 1 bis 3, welche die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Untergrenze überschreiten, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (2) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, welche die Untergrenze nach Absatz 1 überschreiten, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums (c. 1292 § 1 CIC); dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
 - (3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung können der diözesane Vermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium jeweils beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen ihre Zustimmung als bereits erteilt gilt. Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen. Kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
 - (4) Solange dem Domkapitel die vermögensbezogenen Aufgaben des Konsultorenkollegiums zukommen, bedürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 vom Domkapitel getätigte zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nur der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
 - (5) Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten die Vorschriften des weltlichen Rechts.

§ 4 Bauvorhaben

- (1) Bauvorhaben sind die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen.
- (2) Bei Rechtsgeschäften in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für das Überschreiten der Unter- und Obergrenze nach § 2 sind die Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung maßgebend.
- (4) Für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben legt der Diözesanbischof eine gesonderte Wertgrenze fest, welche nicht an die Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gebunden ist, jedoch die in der jeweiligen Diözese festgesetzte Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis d) nicht überschreiten darf. Überschreitet ein Nachtrag die nach Satz 1 festgesetzte gesonderte Wertgrenze, gelten § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Führen Nachträge dazu, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze nach § 2 überschreitet, so bedürfen diese Nachtragsgeschäfte stets der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums, auch wenn die Nachträge selbst die Untergrenze nach Absatz 4 nicht überschreiten.
- (6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Verträge über Vermietung und Verpachtung

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des c. 1297 CIC sind Verträge über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen.
- (2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen Verträge über Vermietung und Verpachtung, die
 - a. unbefristet sind oder
 - b. befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren

und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof festgesetzte Höhe übersteigt.

- (3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1

Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

- (4) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums; dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das

Inkrafttreten des vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.

- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung² außer Kraft.

Für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr

+ *Dr. Franz-Josef Overbeck*
Bischof von Essen
Katholischer Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr

² Abgedruckt im Verordnungsblatt Nr. 04/2002 vom 1. Dezember 2002

Der Katholische Militärbischof

Nr. 08 Inkrafttreten der Generaldekrete zu cc. 1277, 1292, 1295 und 1297 CIC zur Ablösung der Partikularnormen Nr. 18 und 19

Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom

9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Berlin, den 24.11.2024

+ *Dr. Franz-Josef Overbeck*
Bischof von Essen
Katholischer Militärbischof für die
Deutsche Bundeswehr

Nr. 09 Verwaltungsvorschriften zu den Generaldekreten Liber V für den Bereich der Katholische Soldatenseelsorge – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 der Satzung der Katholischen Soldatenseelsorge – Anstalt des öffentlichen Rechts – setze ich hiermit die nachfolgenden Verwaltungsvorschriften zu den Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung, Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften, cc. 1277, 1292, 1295, 1297 CIC mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Grundsätzliche Bestimmungen

- a) Nachfolgend aufgeführte Rechtsgeschäfte der Katholischen Soldatenseelsorge – Anstalt des öffentlichen Rechts – (KS) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsverkehr der schriftlichen Genehmigung des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr, soweit die Genehmigung im folgenden nicht ausdrücklich Delegation ist.
- b) Alle Genehmigungen im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bedürfen der Schriftform.
- c) Bei allen nicht im Haushalt enthaltenen Rechtsgeschäften und Rechtsakten ab einem Gegenstandswert von 250.000 € ist die Genehmigung an die Zustimmung des Verwaltungsrates gebunden. Dies gilt nicht beim Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen.

- d) Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) mit einem Gegenstandswert von über 10 Mio. € bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Apostolischen Stuhls (c. 1292 § 2 CIC).

1. Rechtsgeschäfte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstückgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts;
- b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten an kirchlichen Grundstücken;
- d) Verträge über Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen, Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
- e) Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften;
- f) Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere

- Schuldübernahme und Schuldbeitritt, sowie Rangrücktrittserklärungen;
- g) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen – Delegation auf den Generalvikar;
- h) Begründung von kirchlichen Beamtenverhältnissen. Die Frage, ob die Anstalt von ihrer Dienstherrenfähigkeit Gebrauch machen soll, zählt zu den Grundsätzen der Personalpolitik (vgl. Nr. 3 der Geschäftsordnung der Anstalt); insoweit ist der Katholische Militärbischof an die Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden;
- i) Abschluss und wesentliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen. Der Genehmigung des Katholischen Militärbischofs unterliegen die Arbeits-/Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern, der Leitung des Hauses des Katholischen Militärbischofs sowie der Leitung des Instituts für Theologie und Frieden. Im Übrigen bedarf es lediglich des Einvernehmens des Generalvikars mit dem Vorstand (vgl. § 5 Abs. 3, S. 2 der Satzung);
- j) Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche – Delegation auf den Generalvikar;
- k) Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern – Delegation auf den Generalvikar;
- l) Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft – Delegation auf den Generalvikar;
- m) Begründung von Vereinsmitgliedschaften – Delegation auf den Generalvikar;
- n) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung. Die Genehmigung des Katholischen Militärbischofs ist insoweit nur hinsichtlich solcher Einrichtungen erforderlich, die zu seiner Kurie gehören. Im Übrigen: Delegation auf den Generalvikar;
- o) Errichtung oder Umwandlung juristischer Personen;
- p) Erteilung von Gattungsvollmachten – Delegation auf den Generalvikar;
- q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Buchstabe c) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungsausgleichsverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen – Delegation auf den Generalvikar;
- r) Beauftragung von Rechtsanwälten – Delegation auf den Vorstand, der Generalvikar ist unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen;
- s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten (ausgenommen Mahn- und Vollstreckungsverfahren) und deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt – Delegation auf den Generalvikar;
- t) Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht den vom Katholischen Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr erlassenen Anlagerichtlinien entsprechen.
- 2. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 25.000 Euro überschreiten:**
- a) Schenkungen – Delegation auf den Generalvikar, soweit es sich um Spenden an kirchliche Einrichtungen und Werke handelt;
- b) Aufnahme von Darlehen und die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten sowie die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten. Hierzu zählen nicht Gehaltsvorschüsse an Mitarbeitende – Delegation auf den Generalvikar;
- c) Kauf- und Tauschverträge – Delegation auf den Generalvikar;
- d) Werkverträge mit Ausnahme der unter Ziffer 1 Buchstabe k) genannten Verträge – Delegation auf den Generalvikar;

- e) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge – Delegation auf den Generalvikar;
- f) Abtretung von Forderungen, Schuldverlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse nach §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen;
- g) Miet-, Pacht- und Leasingverträge, die unbefristet sind oder befristet sind mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren und deren Miete oder Pacht jährlich netto 25.000 Euro übersteigt – Delegation auf den Generalvikar. Der zu vereinbarende

Zins hat sich am ortsüblichen Miet-/Pachtzins zu orientieren.

Bestimmung des Gegenstandswertes
Für die Bestimmungen des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Die Verwaltungsvorschriften vom 13. Januar 1994 treten hiermit außer Kraft.

Berlin, den 24.11.2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Katholischer Militärbischof für die Deutsche
Bundeswehr
Bischof von Essen

Nr. 10 Richtlinie für Wort-Gottes-Feiern im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs

Die nachfolgende Richtlinie erläutert die Beauftragung hauptamtlicher und ehrenamtlicher Laien für Wort-Gottes-Feiern im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs.

Grundlage hierfür ist die „Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie“ (Die deutschen Bischöfe 62 „Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern“ vom 8. Januar 1999 in der 8. Aufl. 2010).

Wort-Gottes-Feier bezeichnet eine eigenständige Gottesdienstform, in deren Zentrum die Verkündigung des Wortes Gottes steht. Um eine Verwechslung mit der Liturgie des Wortes in der Messfeier und anderer sakramentlicher Feiern zu vermeiden, hat sich im deutschen Sprachgebiet die Bezeichnung Wort-Gottes-Feier durchgesetzt.

Die Wort-Gottes-Feier ist Gottesdienst der Kirche. Daher ist der Leitungsdienst in dieser Feier ein Dienst der Kirche. Dies erfordert eine Beauftragung durch den zuständigen Bischof.

Die Richtlinie berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten, unter denen sich der pastorale Dienst im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs vollzieht.

Allgemeine Bestimmungen zu Wort-Gottes-Dienst-Feiern

Den liturgischen Feiern im Katholischen Militärpfarramt steht grundsätzlich der vom Katholischen Militärbischof bestellte Priester vor. Wenn dies nicht möglich ist, überträgt der Militärbischof die Leitung vertretungsweise an die zuständigen hauptamtlichen Laien bzw. Diakone, die als Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorger tätig sind.

Die Beauftragung zur Leitung liturgischer Feiern wird für Pastoralreferentinnen und

Pastoralreferenten sowie für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten für die Dauer ihrer pastoralen Tätigkeit in der Katholischen Militärseelsorge erteilt. Sie ist gültig für den gesamten Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr.

Mit der Gottesdienstbeauftragung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten wird gemäß der geltenden universal- und partikularkirchlichen Regelungen auch die Erlaubnis erteilt, den Gläubigen die heilige Kommunion zu reichen, bei Wort-Gottes-Feiern zu predigen und nach Absprache mit dem Generalvikar des Katholischen Militärbischofs Begräbnisfeiern zu leiten.

Sofern Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorger nicht zur Verfügung stehen, kann die Leitung bestimmter liturgischer Feiern nach Genehmigung des zuständigen Dienstvorgesetzten unter Beteiligung des Katholischen Militärdekanats von Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfern übernommen werden, die nach der „Rahmenordnung für Gottesdienstbeauftragte im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs“ ausgebildet wurden und vom Katholischen Militärbischof eine Beauftragung erhalten haben.

Die Beauftragung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer wird für die Dauer ihres Dienstverhältnisses in der Katholischen Militärseelsorge bis auf Widerruf erteilt und gilt für den Bereich der jeweiligen Region, der das zuständige Katholische Militärpfarramt zugeordnet ist. Mit der Gottesdienstbeauftragung wird die Erlaubnis erteilt, bei Wort-Gottes-Feiern zu predigen.

Bei Bedarf und nach Zustimmung der örtlichen Laienvertretung können auf Antrag des zuständigen Katholischen Militärpfarramt unter Einhaltung des Dienstwegs ehrenamtliche Laien nach der „Rahmenordnung für Gottesdienstbeauftragte im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs“ ausgebildet werden und vom Katholischen Militärbischofs eine Beauftragung erhalten.

Ehrenamtlichen Gottesdienstbeauftragten kann die Leitung bestimmter liturgischer Feiern nach Absprache mit dem zuständigen hauptamtlichen Personal des Katholischen Militärpfarramts unter Beteiligung des Katholischen Militärdekanats übertragen werden, sofern weder Militärseelsorgerinnen bzw. Militärseelsorger noch Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer zur Verfügung stehen.

Die Beauftragung für ehrenamtliche Laien wird jeweils für die Dauer von drei Jahren erteilt und gilt für den Bereich der jeweiligen Region, der das zuständige Katholische Militärpfarramt zugeordnet ist. Mit der Gottesdienstbeauftragung wird die Erlaubnis erteilt, bei Wort-Gottes-Feiern zu predigen.

Bei der Ausübung des liturgischen Leitungsdienstes tragen hauptamtliche und ehrenamtliche Gottesdienstbeauftragte als vorgesehene liturgische Kleidung eine Albe. Hauptamtliche Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorger tragen dazu ein Skapulier in den liturgischen Farben.

Bestimmungen für Wort-Gottes-Feiern am Sonntag

Die vorgesehene liturgische Feier am Sonntag ist die Messfeier, bei der ein Priester vorsteht und mit der Gemeinde in Wort und Sakrament Gottesdienst feiert.

Sofern eine Messfeier am Standort nicht möglich ist, soll die Gemeinde am Sonntag zusammenkommen, um Gottes Wort zu hören, gemeinsam zu beten und zu singen und die Gemeinschaft der Glaubenden zu erfahren. Eine sonntägliche Wort-Gottes-Feier wird gefeiert im Glauben daran, dass Jesus Christus in seinem Wort gegenwärtig ist.

Die Gestaltung einer sonntäglichen Wort-Gottes-Feier orientiert sich am Werkbuch für die Sonn- und Festtage „Wort-Gottes-Feier“, das 2004 vom Liturgischen Institut Trier für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben wurde. Die für die Messfeier an Sonn- und Festtagen vorgesehene Leseordnung der Kirche gilt auch für die Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Festtagen.

Die Wort-Gottes-Feier hilft den Gläubigen zu einer vertieften Christusbegegnung. Aus pastoralen Gründen kann diese durch eine Kommunionfeier noch weiter bestärkt werden.

Berlin, den 25. September 2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Katholischer Militärbischof für die Deutsche
Bundeswehr
Bischof von Essen

Nr. 11 Rahmenordnung für Gottesdienstbeauftragte im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs

Die nachfolgende Rahmenordnung regelt die Aus- und Fortbildung von Gottesdienstbeauftragten im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs. Die besondere pastorale Situation in der Katholischen Militärseelsorge macht deutlich, dass die kirchliche Grunddimension der Liturgie nicht mehr ausschließlich durch geweihte Amtsträger oder durch hauptamtliche Laien, die als Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorger beauftragte wurden, gewährleistet werden kann. In der Praxis übernehmen bereits hauptamtliche Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer im Rahmen ihres diakonischen Tätigkeitsprofils bei Abwesenheit von Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorgern die Leitung liturgischer Feiern. Auch gibt es die Bereitschaft ehrenamtlicher Laien in der Katholischen Militärseelsorge zu einem solchen Dienst.

Die Möglichkeit der Leitung von Gottesdiensten ist grundgelegt in der gemeinsamen priesterlichen Würde aller Getauften, bedarf aber, weil es sich um Liturgie der Kirche handelt, einer Beauftragung durch die kirchliche Autorität. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende liturgische Qualifizierung.

Partikularkirchliche Grundlage für Gottesdienstbeauftragungen ist für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz die „Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie“ (Die deutschen Bischöfe 62 „Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern“ vom 8. Januar 1999 in der 8. Aufl. 2010).

Vorliegende Rahmenordnung berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten, unter denen sich die

Seelsorge im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs vollzieht. Gottesdienstbeauftragungen durch den Katholischen Militärbischof gelten ausschließlich für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs.

1. Bedarfsmeldung durch die Katholischen Militärdekanate

Der Bedarf an Gottesdienstbeauftragungen für geeignete Personen ist seitens des zuständigen Militärdekanats an KMBA Referat I Aus- und Fortbildung zu melden. Dabei sollte nicht nur die aktuelle Situation berücksichtigt werden, sondern auch ein zukünftiger liturgischer Einsatz sichergestellt sein, insbesondere bei Ehrenamtlichen. Vor der Bedarfsmeldung ist durch das zuständige Katholische Militärdekanat die Eignung zu prüfen. Die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche ist Voraussetzung.

Die Mindestanzahl für die Durchführung einer Qualifizierung liegt bei 5 Personen, die Höchstzahl bei 15 Personen. Grundsätzlich beginnt die Qualifizierung zum 1. September und erstreckt sich über 12 Monate. Für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer ist neben dem Einweisungslehrgang III „Liturgie“ der erfolgreiche Abschluss des Grundkurses Theologie von „Theologie im Fernkurs“ Zulassungsvoraussetzung.

2. Ausbildung durch das Katholische Militärbischofsamt

Die Ausbildung zum Gottesdienstbeauftragten erfolgt durch Referat I Aus- und Fortbildung in Zusammenarbeit mit Referat II Pastoral und Liturgie und in Zusammenarbeit mit Mentorinnen und Mentoren, die von den Katholischen Militärdekanaten bestellt werden.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung

- nicht-eucharistische Gottesdienste selbstständig vorzubereiten und zu leiten,
- in Gruppen Impulse zur Entfaltung des liturgischen Lebens zu geben,
- sonntägliche Wort-Gottes-Feiern zu gestalten und zu leiten, wenn keine Messfeier möglich ist.

Die Ausbildung beginnt mit einer digitalen Eröffnungsveranstaltung und endet mit der Beauftragungsfeier. Sie umfasst drei Module: Selbststudium, Praxis vor Ort und Präsenzwoche sowie für Ehrenamtliche ein zusätzliches Modul Ehrenamt.

a) Modul Selbststudium

Im ersten Drittel des Ausbildungskurses liegt der Fokus auf der Aneignung liturgischen Wissens. Dieses soll auf der Grundlage des vom Liturgiereferat der Diözese Würzburg herausgegebenen Buches „Wort Gottes feiern. Ein Ausbildungskurs für Gottesdienstbeauftragte“ (Echter 2020/23) im

Selbststudium erarbeitet und im Rahmen von zwei dreistündigen Webex-Veranstaltungen unter Verwendung der einschlägigen liturgischen Bücher zu Wort-Gottes-Feiern vertiefend reflektiert werden.

b) Modul Praxis vor Ort

Im zweiten Drittel des Ausbildungskurses sollen zwei unterschiedliche gottesdienstliche Feiern unter Anleitung konzipiert und durchgeführt werden. Hierfür wird den Teilnehmenden seitens des zuständigen Katholischen Militärdekanats eine Mentorin bzw. ein Mentor als Praxisanleitung zur Verfügung gestellt, die bzw. der unter Berücksichtigung der vorhandenen liturgiepraktischen Kompetenz die Teilnehmenden begleitet und berät.

c) Modul Präsenzwoche

Im letzten Drittel des Ausbildungskurses findet eine Präsenzwoche statt. Diese beinhaltet eine eintägige Schulung „Sprechen und Singen in der Liturgie“, und umfasst inhaltlich Grundlagen der Homiletik und Liturgiewissenschaft (Formen der Tagzeitenliturgie und Segnungsfeiern) und reflektiert die besonderen Herausforderungen liturgischer Feiern in der Katholischen Militärseelsorge.

d) Modul Ehrenamt

Ehrenamtliche sind einerseits auf die besondere liturgische Bedeutung der Messfeier und deren theologische Leitlinien in Abstimmung mit den Spezifika der Wort-Gottes-Feier sowie andererseits auf den liturgischen Kalender des Kirchenjahres zu schulen. Darüber hinaus sind insbesondere Soldatinnen und Soldaten für den kirchlichen Dienst als Leiterinnen und Leiter gottesdienstlicher Feiern zu sensibilisieren. Dieses Modul ist digital im Rahmen von zwei dreistündigen Webex-Veranstaltungen vor dem Modul Präsenzwoche durchzuführen. Geeignetes Material zum Selbststudium ist ggf. zur Verfügung zu stellen.

3. Beauftragung durch den Katholischen Militärbischofs

Nach Abschluss aller drei bzw. vier Module und bei Befürwortung der an der Ausbildung beteiligten Personen des KMBA sowie des zuständigen Katholischen Militärdekanats unter Beteiligung der bestellten Mentorinnen und Mentoren erfolgt die offizielle Beauftragung durch den Katholischen Militärbischof oder durch einen von ihm beauftragten Leitenden Militärgeistlichen in einer liturgischen Feier in der Regel am Ende der Präsenzwoche. Bei der Beauftragung erhalten die Gottesdienstbeauftragten mit der Urkunde die Heilige Schrift überreicht. Als liturgische Kleidung erhalten sie eine Mantelalbe.

Die neuen Gottesdienstbeauftragten werden im Anschluss in einer liturgischen Feier am zuständigen Katholischen Militärfarramt vorgestellt.

Eine Verlängerung der Gottesdienstbeauftragung für Ehrenamtliche um weitere drei Jahre setzt mindestens eine einschlägige durchgeführte liturgische Fortbildung innerhalb der ersten drei Jahren voraus.

Externe Ausbildungskurse zu Gottesdienstbeauftragten können auf Antrag und unter Befürwortung des zuständigen Katholischen Militärdekanats für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs anerkannt werden.

Vorhandene Gottesdienstbeauftragungen anderer Diözesen können auf Antrag und unter Befürwortung des zuständigen Katholischen Militärdekanats für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs erweitert werden.

4. Fortbildung

Referat I Aus- und Fortbildung bietet für Gottesdienstbeauftragte entsprechende liturgische Fortbildungen an. Externe liturgische Fortbildungen können auf Antrag anerkannt werden.

5. Kosten

Sicherzustellen ist, dass die liturgischen Bücher für Wort-Gottes-Feiern sowie sonstige erforderliche Literatur an den Katholischen Militärfarrämtern vorhanden sind. Die Festlegung der erforderlichen Literatur erfolgt in Absprache zwischen Referat I Aus- und Fortbildung und Referat II Pastoral und Liturgie.

Die Beschaffung des Ausbildungsmaterials sowie der Mantelalbe für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer erfolgt über das Referat III Haushalt und Finanzen des Katholischen Militärbischofsamts.

Die Kosten der Präsenzwoche sowie der Fortbildungsmaßnahmen der Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer werden über einen Fortbildungsantrag für Zivilbeschäftigte beantragt und abgerechnet.

Die Kosten der Ausbildung – inklusive Mantelalbe – der Präsenzwoche sowie der Fortbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche trägt unter Vorlage erstattungsfähiger Belege die Katholische Soldatenseelsorge – Anstalt des öffentlichen Rechts.

Berlin, den 25. September 2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Katholischer Militärbischof für die Deutsche
Bundeswehr
Bischof von Essen

Nr. 12 Wort des Bischofs

zum Advent 2024

*Liebe Soldatinnen und Soldaten,
liebe Schwestern und Brüder,*

im vergangenen Oktober habe ich gemeinsam mit vielen anderen Bischöfen, Priestern, Ordensleuten und Laien, wie auch mit Vertreterinnen und Vertretern anderer christlicher Konfessionen am zweiten Teil der Weltsynode in Rom zum Thema „Synodalität“ teilgenommen. Der Begriff besagt, dass wir als Kirche gemeinsam unterwegs sind und zusammen die Verantwortung dafür haben, das Evangelium in der Welt von heute zu verkünden. An runden Tischen saßen wir jeweils zu zwölf bunt gemischt zusammen, um uns für eine synodale Kirche einzusetzen. Oft habe ich während dieser Synode an Sie gedacht.

Als wir im Oktober 2023 zum ersten Mal zusammenkamen, begann am

7. Oktober 2023 mit dem Überfall der Hamas auf Israel eine neue Etappe der unseligen und

unsäglichen kriegerischen Auseinandersetzungen in Israel und Palästina, weiterhin auch im Libanon, also im ganzen Heiligen Land. Auch während des zweiten Teils der Synode hat der Konflikt nicht an Aktualität und Intensität verloren. Die unzähligen Toten werden von so vielen Menschen betrauert und der Friede scheint in weite Ferne gerückt. Dabei muss es möglich sein, dass im Heiligen Land Frieden wird. Wenn nicht dort, wo dann? Auf der Synode haben wir an die Urbilder der frühen Kirche erinnert, die zutiefst verbunden sind mit dem See Genezareth, einem wichtigen Ort für uns Christen im Heiligen Land. Sich an diese Ursprünge unserer kirchlichen Gemeinschaft als Friedensbewegung im Heiligen Land zu erinnern und zugleich zu wissen, dass heute dort sprichwörtlich die Hölle los ist, kann mutlos machen. Und nicht nur in Israel und Palästina halten die kriegerischen Auseinandersetzungen weiter an. Auch

hinsichtlich des Krieges in der Ukraine, begonnen durch den völkerrechtswidrigen Überfall Russlands im Februar 2022, ist ein Ende des Konflikts nicht absehbar. Angesichts dieser konfliktreichen und gewaltvollen Realitäten dennoch auf der Synode von Idealbildern von Gemeinschaft zu sprechen, hat mich immer wieder sehr bewegt und tut es weiterhin.

Auf den ersten Blick scheinen die innerkirchlichen Bemühungen um Synodalität und die kriegsrischen Konflikte unserer Zeit wenig gemeinsam zu haben. Doch für mich verbinden diese Ereignisse etwas viel Wesentlicheres. Es ist die Frage danach, wie wir zukünftig auf dieser Welt miteinander leben wollen – als Kirche, aber auch als Weltgemeinschaft – die sich dadurch mit besonderer Dringlichkeit stellt. Deshalb kann das synodale Sprechen von Idealbildern der Gemeinschaft auch für den Umgang mit militärischen Konflikten wegweisenden Charakter haben. Denn darin kann das einende Moment sichtbar werden, das Gemeinschaft stiftet und auch in konfliktiven Zeiten tragfähig sein kann für die gemeinsame Suche nach Lösungen.

II.

Die Synode war ein Ort, um mitten in unserer Welt relevante Themen zu benennen. Dabei war sie in besonderer Weise geprägt von den Fragen nach gelingendem Miteinander. Das zeigt sich auch in den Erfahrungen der Weltsynode. Dort kamen Menschen zusammen aus unterschiedlichen Kulturkreisen, mit unterschiedlichen Sprachen und unterschiedlichen Erfahrungsschätzen. Bei allen Unterschiedlichkeiten war in Rom spürbar, wie der Wille zur gemeinsamen Lösung trägt. So war die Weltsynode von der Hoffnung getragen, gerade in diesen von Konflikten geprägten Zeiten immer mehr eine „synodale“ Kirche werden zu können.

Dabei hat sich das besondere Bewusstsein um den einenden, tragenden Grund der Gemeinschaft als wesentlich für das Gelingen aller synodalen Prozesse erwiesen. Schon der erste Teil der Synode im Oktober 2023 erinnerte diesbezüglich an die Bedeutung des Wirkens des Heiligen Geistes. Die Kraft der Gegenwart Gottes durch Jesus Christus selbst bewegt alle Getauften und macht sie zugleich zu Gliedern des Volkes Gottes. Dieses Bild spricht nicht nur von einer Gemeinschaft, die sich als verdankte versteht, sondern zugleich von einer Gemeinschaft, die den besonderen Wert eines jeden Menschen anerkennt. Das Bewusstsein um diesen einenden Geist nennt Papst Franziskus „Synodale Spiritualität“ und erinnert daran, dass das Leben der Kirche wesentlich ein geistliches, vom Geist

Jesu selbst durchdrungenes ist. Geistlich zu leben meint hier jedoch keinesfalls ein vom Weltlichen entrücktes Leben. Es meint kein in sich gekehrtes Leben, ganz bedacht auf den eigenen Glauben. Geistlich zu leben heißt in diesem Fall, die eigene Überzeugung vom Wirken dieses Geistes Gottes im Zusammenleben der Gemeinschaft konkret werden zu lassen. Es heißt, der Institution Kirche ein Gefüge und ein konkretes Gesicht zu geben, die der Grundüberzeugung vom Wert jedes Menschen entsprechen. Genau das muss sich in allen Prozessen, die wir gestalten, von der großen Weltsynode in Rom bis zum Synodalen Weg der Kirche in Deutschland, zeigen: Kirche ist sowohl Kirche des geistlichen Lebens, als auch der konkreten Wirklichkeit, in der Spiritualität und Institution auf neue Weise zusammengefügt werden.

III.

Danach zu handeln braucht Mut. Denn die Rückbesinnung auf den einenden Grund des Glaubens, die Überzeugung von der Wirkmacht des Geistes und der Würde jedes Menschen, bringt hinsichtlich der konkreten institutionellen Arbeit Herausforderungen mit sich. Um diese Herausforderungen erkennen und ihnen angemessen begegnen zu können, braucht es die Bereitschaft, Altes zu hinterfragen und neue Antworten zu wagen. Es braucht die dynamische Kraft von Veränderung. Nicht umsonst haben wir im Abschlussdokument, das der Papst sich zu eigen gemacht hat, darauf hingewiesen, dass die Vision einer synodalen Kirche nicht glaubwürdig ist, wenn die Kirche nicht die Kraft zu Veränderungen hat (vgl. Nr. 94 des Abschlussdokumentes). Gemeinsam im gleichen Boot zu sitzen, bedeutet immer wieder, in den Beziehungen untereinander zu wachsen und auch umzukehren. Dazu gehört auch der gemeinsame Wille, das Leben der Kirche so zu gestalten, dass Raum ist für jeden Menschen, das heißt Raum für Pluralität. Nur wenn dies gelingt, kann sich in der Verfasstheit der kirchlichen Gemeinschaft das einende geistliche Fundament der Sendung, die die Kirche hat, widerspiegeln.

Eine so gestaltete Kirche kann wie ein Pilger unterwegs sein und sich offen den Konflikten der Zeit in gegenseitiger Achtung stellen – fest verwurzelt im Bewusstsein um den einenden Geist der Gemeinschaft. Alle Synodalität, alle Formen des Miteinanders und des Ringens um die besten Wege sind dann kein Selbstzweck, sondern dienen der Sendung, die wir als Kirche, von Jesus Christus anvertraut, erhalten haben, um in der Kraft des Hl. Geistes voranzugehen.

Gemeinsam auf dem Weg sein – damit beschreibt Papst Franziskus das Heilige Jahr 2025, dessen Motto „Pilger der Hoffnung“ ist. Denn das einende Bewusstsein um die gemeinsame Suche nach einem gelingenden Zusammenleben, das dem gleichen Wert jedes Menschen gerecht wird, kommt in diesem Bild auf besondere Weise zum Ausdruck. Es wird zum Grund und zum Zeichen der Hoffnung, auch angesichts der kriegerischen Auseinandersetzungen in unserer Welt, Lösungen finden zu können. Und es erinnert an die ethischen Grundsätze, denen sich eine Gemeinschaft, die dem Wohl aller Menschen dienen will, verschrieben hat. So werden auch auf Dauer die großen Themen der Soziallehre der Kirche, das Engagement für den Frieden und die Gerechtigkeit, die Sorge um das gemeinsame Haus der Erde, der interreligiöse wie auch der ökumenische Dialog unser Handeln zu bestimmen haben.

IV.

Eine solche Dynamik der „Pilger der Hoffnung“ wünsche ich konkret auch uns in der Katholischen Militärseelsorge, wenn wir – im Verhältnis dazu in kleinen Schritten – als eine Kirche der Seelsorge nun gemeinsam unterwegs sind. Ich wünsche uns die Zuversicht, die notwendig ist, um die weiteren Schritte auf diesem Weg zu gehen, auf dem sich die jeweiligen Gemeinden an den einzelnen Standorten immer mehr miteinander verbinden. Nur so können wir uns angesichts der immensen Veränderungsprozesse, in denen wir stehen, verantwortungsvoll der Aufgabe widmen, weiter Kirche mitten in der Welt von heute zu sein. Nur so können wir unser Zusammenleben – auch institutionell – so gestalten, dass darin eine Form von Gemeinschaft spürbar wird, die alle Grenzen sprengt. Dazu müssen unsere sich verändernden Seelsorgestrukturen ernst genommen und mit Leben gefüllt werden. Dazu braucht es auch die Freiheit, Dinge in legitimer Verschiedenheit wachsen zu lassen.

Es braucht Möglichkeiten, neu aufeinander zuzugehen und miteinander auf dem Weg zu sein. In einem schönen Bild, das auf der Synode benutzt wird, ist die Kirche mit einem Orchester zu vergleichen. Denn im Orchester ist die Vielfalt der Instrumente notwendig, um der Schönheit und Harmonie der Musik Leben zu verleihen und dabei zugleich die Besonderheit der Stimme jedes einzelnen im Dienst der gemeinsamen Aufgabe zu bewahren (vgl. Nr. 42 des Synodendokumentes).

Doch das dynamische Selbstverständnis als „Pilger der Hoffnung“ kann nicht nur für die Ausgestaltung der Militärseelsorge wegweisend sein. Auch angesichts der weltpolitischen

Entwicklungen mahnt uns dieses Bild zu einer wachsamem Haltung. Die Aufgaben in der Bundeswehr werden andere, die Verantwortungen werden größer und die Notwendigkeit, sich im Weltmaßstab für ein friedvolles Zusammenleben einzusetzen, werden immer drängender.

Bei meinem Besuch in Litauen im September 2024 habe ich konkret sehen können, was dies gerade auch für die Bundeswehr mit der Aufstellung einer neuen Brigade bedeuten wird, die bis zu fünftausend Soldatinnen und Soldaten umfassen soll. Hier werden sich auf Dauer nicht nur konkrete soldatische Herausforderungen ergeben, sondern auch viele ethische Fragen stellen.

Die wohl drängendste Frage ist die nach dem gerechtfertigten und verantwortungsvollen Einsatz militärischer Gewalt. Wir sehen mit einer neuen tiefen Dringlichkeit, gerade am Krieg Russlands gegen die Ukraine, dass es uns manchmal nicht möglich ist, alle Gewalt von Menschen abzuwenden. Stattdessen betrifft ein solcher Krieg alle Menschen, wenn auch auf unterschiedliche Weise: Physisch, psychisch, wirtschaftlich, direkt oder indirekt, über Menschen aus dem Freundeskreis und der Familie hinaus. Dieser Wirklichkeit als

„Pilger der Hoffnung“ zu trauen, heißt, ihr mit dem unbedingten Vertrauen auf die verbindende Überzeugung zu begegnen, dass trotz aller Konflikte Frieden möglich ist.

Es wird deutlich, dass gerade das soldatische Ethos und die damit einhergehende Verantwortung immer wieder vom Friedensthema durchzogen sein muss und auf der Agenda zu bleiben hat. Und genau hier vermitteln sich die kleinen Schritte der Seelsorge vor Ort in unseren Militärgemeinden mit den großen Themen des Alltags soldatischen Tuns in einer von Kriegen durchzogenen Welt.

Frieden wächst durch Vernetzung. Frieden braucht ein Bewusstsein von der Friedensfähigkeit eines jeden Menschen, das bezeugt und glaubwürdig bestätigt werden will. Alle sind wir aufgerufen, immer wieder unser Gewissen zu schärfen, dem Frieden zu dienen und dabei niemals wegzusehen oder wegzuhören. Wir müssen Zeugnis von den inneren Kämpfen geben, vom Ringen mit dem Gewissen, von Anstand und Ehre, von Mut und Zivilcourage und von der Erfahrung, sich aufeinander verlassen zu können im gemeinsamen Dienst für diesen Frieden. Nur so kann der Friedenswille, der das Gewissen leitet und zum Handeln drängt, auch für andere sichtbar werden. Wo dieser Friedenswille im Zusammenleben wirkmächtig wird, kann eine gesamtgesellschaftliche Gesinnung wachsen, die

auf Dauer mehr vom Frieden als vom Krieg, mehr von der Gewaltlosigkeit als von der Gewalt geprägt ist.

V.

In einer Welt so verschiedener Verflechtungen können deswegen die positiven Erfahrungen, die wir als Kirche vor Ort machen, ein Zeichen sein. Der gemeinsame Wille, uns zu einer Kirche der Gemeinschaft, der Partizipation und der Mission, also der Sendung umzuwandeln, wie ihn Papst Franziskus mit der Synode in Rom begonnen hat, kann auch für andere konfliktive Prozesse beispielhaft sein: Auch angesichts einer ehrlichen und nüchternen Einschätzung der Wirklichkeit gilt es, Menschen der Hoffnung, Menschen der Zuversicht und somit „Pilger der Hoffnung“ zu sein. So kann das kommende Heilige Jahr 2025 mit seinem Motto für uns alle Orientierung bieten, wie den Herausforderungen unserer Zeit zu begegnen ist. In den kleinen Hoffnungsschritten, die wir in der Veränderung der Militärseelsorge vor Ort erleben, können wir eine Ahnung von der Bedeutung unsere Verantwortung für das Mittun an einem Frieden üben, der für die ganze Welt und Menschheit gilt. „Pilger der Hoffnung“ sind von der Zuversicht geprägt, dass am Ende nicht das Böse siegt. Erst diese Hoffnung befreit zu einer Haltung, die sich ganz in den Dienst eines unbedingten Friedenswillens stellt. Aus christlicher Sicht findet diese Haltung auch Ausdruck in Werten und

Normen, die von dem Bewusstsein um eine besondere Verantwortung vor Gott und vor den Mitmenschen geprägt sind.

Nicht umsonst steht im Zentrum unseres christlichen Glaubens die Liebe Gottes zu uns Menschen. Sie trägt und hält uns und mahnt, die Würde eines jeden Menschen zu achten. Ihre Zielperspektive findet sie oft in der Gerechtigkeit, nicht selten aber auch in der Barmherzigkeit, weil es eben um eine Orientierung am Nächsten mit seiner Menschenwürde geht. Wir brauchen Christen, nicht zuletzt auch in der Bundeswehr, die ihre Haltungen aus einem solchen Werte- und Normenkanon ableiten, die aus Verantwortung vor Gott und den Menschen Haltung bewahren und mit wachem Verstand und einem großen Herzen für eine menschlichere Welt eintreten.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, Ihren Familienangehörigen und allen, mit denen Sie leben, aber auch allen Menschen guten Willens den Segen Gottes, der der Friede ist und der den Frieden schenkt. Dieser Friede wird uns im Weihnachtsgeschehen auf besondere Weise offenbar.

Ihnen allen ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest und ein Neues Jahr 2025, das uns alle immer wieder neu mitten in dieser Welt zu pilgernden Menschen der Hoffnung macht, damit mehr Friede wird.

Berlin, 1. Dezember 2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Katholischer Militärbischof für die Deutsche
Bundeswehr
Bischof von Essen

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 13 Änderung der Wahlordnung - Ausführungsbestimmung zu Nr. 8 der Ordnung für die Gremien der Mitverantwortung der Laien in der Katholischen Militärseelsorge

Die Wahlordnung sieht unter der Nr. 8.2.1 vor: „Die Wahlvorschläge sind spätestens am Vortrag der Wahl schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen.“ Da die Vollversammlung des Katholikenrates mittlerweile eine eintägige Veranstaltung ist, wird er Passus „spätestens am

Vortrag der Wahl“ ersatzlos gestrichen. Der Vorstand des Katholikenrates wurde gehört.

Generalvikar o.V.i.A.

Nr. 14 Feststellung des Haushaltsplans 2025

Der Verwaltungsrat der Katholischen Soldatenseelsorge – Anstalt des öffentlichen Rechts – hat den Haushaltsplan 2025 wie folgt festgestellt:

Einnahmen		Ausgaben	
Zuweisung der Erzdiözesen und Diözesen aus Kirchenlohnsteuern der katholischen Berufs- und Zeitsoldaten	15.400.000	Personal	6.121.100
Kapitalerträge	1.200.000	Seelsorgliche Betreuung der Soldaten und ihrer Familien (insbesondere Veranstaltungen, Schriften)	4.823.950
Entnahme (+) Zuführung (-) Rücklagen, Auflösung von Rückstellungen	15.900	Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit	990.750
Mieten, Erstattungen	751.800	Zuschüsse an andere Träger zugunsten der seelsorglichen und außerdienstlichen Betreuung der Soldaten und ihrer Familien	2.544.400
Eigenanteile der Teilnehmer (Soldaten und ihrer Familien) an Veranstaltungen	565.000	Betrieb der Liegenschaften (insbesondere Bauunterhalt und lfd. Betriebskosten)	3.369.200
Bewirtschaftungserlöse	150.000	Deckungsreserve	150.000
	<u>18.082.700</u>	Investitionen, Modernisierung	83.300
			<u>18.082.700</u>

Der Katholische Militärbischof hat die Feststellung des Haushaltsplans am 17.12.2024 genehmigt.

Berlin, im Dezember 2024

Generalvikar o.V.i.A.

Nr. 15 Durchführungsbestimmungen zur Aktion Adveniat 2024

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 steht unter dem Motto „Glaubt an uns – bis wir es tun!“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die Jugendlichen zur Seite stehen, die täglich durch Armut, Gewalt und Perspektivlosigkeit bedroht sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 wurden vielfältige Materialien entwickelt, die sowohl gedruckt als auch digital angeboten werden. Sie führen in die Thematik ein und werden den Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtsskulpturen und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Adveniat bittet darum, die Spendentüten für die Weihnachtsskulpturen nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder durch die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag, (1. Dezember 2024) in Königsbrunn im Bistum Augsburg mit Beteiligung von Gästen aus Kolumbien eröffnet. Der Gottesdienst wird von domradio.de im Internet

übertragen. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen zahlreiche Gestaltungshilfen an. In den Gemeinden sollen die Gläubigen auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden hingewiesen werden.

Für die Adventszeit bietet Adveniat verschiedene Gestaltungselemente an, die den Advent in der Familie und in der Gemeinde bereichern können: den Adventsbegleiter 2024 „Gott ist bei uns in Gesundheit, Krankheit und Alter“, eine Frühschicht, eine Spätschicht und Inspirationen für die Auslegung der Sonntagsevangelien.

Am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2024, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe an Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtsfeiertag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können Ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer (Erz-)Diözese überweisen.

Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöflichen Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgelesen oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen Sie auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist mit dem Vermerk „Adveniat 2024“ umgehend nach der Durchführung ohne Abzug auf die Commerzbank AG, Berlin, IBAN: DE 28 1204 0000 0071 0707 00, BIC: COBADEFFXXX, Katholische Soldatenseelsorge – Anstalt des öffentlichen Rechts —, Am Weidendamm 2, 10117 Berlin, zu

überweisen. Eine gesonderte Mitteilung des Kollektenertrages an das Katholische Militärbischofsamt (KMBA) ist nicht erforderlich. Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt können nur durch die Katholische Soldatenseelsorge – Anstalt des öffentlichen Rechts – ausgestellt werden (vergleiche Verteiler C Der Katholische Militärbischof – Eichstätt vom 08.10.2004, § 8). Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite: www.adveniat.de/weihnachtsaktion

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e.V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 1756-295; Fax: 0201 / 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Berlin, am 04.12.2024

Generalvikar o.V.i.A.

Nr. 16 Durchführungsbestimmungen zur Aktion Dreikönigssingen 2025

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der Aktion Dreikönigssingen 2025 ein. Diese steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! – Sternsingen für Kinderrechte“. Die Kinderrechte gelten für alle Kinder, ganz egal, wo sie leben, wie arm oder reich sie sind oder welche Hautfarbe sie haben. Die Kinderrechte sollen sicherstellen, dass alle Kinder auf der Welt gut versorgt sind und dass sie ohne Angst und in Sicherheit aufwachsen können.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten unter www.sternsinger.de vielfältige Materialien zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung auf die Aktion an:

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2025 stellt die Arbeit der Sternsinger-Partner in Kolumbien und in Kenia vor. Neben Kindergeschichten aus den Projekten, Kreativangeboten und Spielen enthält das Werkheft viele Hinweise und Tipps zur Vorbereitung und Durchführung der Sternsingeraktion.

Für den Film zur Aktion berichtet Reporter Willi Weitzel aus einer Kinderrechteschule in Deutschland über Sternsingerprojekte in Kenia und Kolumbien.

Das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2025“ enthält Vorschläge für eine Eucharistiefeier und eine Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger, eine Morgenrunde und katechetische Impulse.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das die Kinderrechte und die Arbeit der Sternsinger-Partner kindgerecht aufbereitet.

Die Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket per Post. Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter <https://shop.sternsinger.de/>, per Telefon unter 0241 / 4461-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2025 findet am Samstag, 28. Dezember 2024, um 10:30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn mit Erzbischof Dr. Udo Markus Benz statt. Die Eröffnungsfeier wird live auf

www.sternsinger.de übertragen. Weitere Informationen finden Sie unter www.bdkj-paderborn.de/sternsingen.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Unabhängig davon fließen die Spenden, die die Sternsinger sammeln, in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit. Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlagen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindermissionswerks gerne ein Projekt vor und senden Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241 / 4461-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Der Ertrag der Kollekte ist mit dem Vermerk „Sternsingeraktion 2024“ umgehend nach der Durchführung ohne Abzug auf die Commerzbank AG, Berlin, IBAN: DE 28 1204 0000 0071 0707 00, BIC: COBADEFFXXX, Katholische Soldatenseelsorge – Anstalt des öffentlichen Rechts –, Am Weidendamm 2, 10117 Berlin, zu überweisen. Eine gesonderte Mitteilung des Kollektenertrages an das Katholische Militärbischöfensamt (KMBA) ist nicht erforderlich. Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt können nur durch die Katholische Soldatenseelsorge – Anstalt des öffentlichen Rechts – ausgestellt werden (vergleiche Verteiler C Der Katholische Militär-bischof – Eichstätt vom 08.10.2004, § 8)

Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon: 0241 / 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Generalvikar o.V.i.A.

Mitteilungen

Nr.17 Umbenennung der Berufsbezeichnung der Pfarrhelferin/Pfarrhelfer in Militärseelsorgeassistentin/Militärseelsorgeassistent

Die Umbenennung der staatlichen Berufs-/Tätigkeitsbezeichnung Pfarrhelferin/Pfarrhelfer bzw. Rabbinatshelferin/Rabbinatshelfer in Militärseelsorgeassistentin/Militärseelsorgeassistent erfolgt zum 01.01.2025.

Der Berufs-/Tätigkeitsbezeichnung wird die Konfessions-/Religionszugehörigkeit katholische/katholischer, evangelische/evangelischer bzw. jüdische/jüdischer vorangestellt.

Nr. 18 Bekanntgabe Personalnachrichten

Neu eingestellt für den Seelsorgebezirk:

Pastoralreferentinnen

Buchholz, Wiebke
01.01.2025, Faßberg

Ernennungen:

Militärgeistliche:

Militärpfarrer Schmidt, Sebastian
01.11.2024, Schwielowsee
Militärgeistlicher Spohr, Lars
01.12.2024, Nörvenich

Verlängerungen:

Militärgeistliche:

Militärpfarrer Havlik, Dr. Stefan
bis zum 31.12.2026, Stetten
Militärpfarrer Stanczak, Janusz
bis zum 30.11.2026, Mittenwald
Militärdekan Zawiasa, Mirko
bis zum 31.10.2027, Flensburg

Ausgeschieden:

Militärgeistliche:

Militärgeistlicher i. N. Zellenbach, Stefan
am 31.12.2024, Laupheim

Nr. 19 Organisatorisches

Folgende vakante Dienststellen stehen für die

Militärseelsorger/-innen zur Besetzung an:

Deutsches Katholisches Militärpfarramt
Belgien/Frankreich
Katholisches Militärpfarramt Berlin II
Katholisches Militärpfarramt Dresden
Katholisches Militärpfarramt Frankenberg
Katholisches Militärpfarramt Hagenow
Katholisches Militärpfarramt Idar-Oberstein
Katholisches Militärpfarramt Müllheim
Katholisches Militärpfarramt Neubrandenburg
Katholisches Militärpfarramt Nordholz
Katholisches Militärpfarramt Osterholz-
Scharmbeck
Katholisches Militärpfarramt Schortens
Katholisches Militärpfarramt Torgelow

Folgende vakante Dienststellen stehen für die
katholischen Militärseelsorgeassistenten/-innen
zur Besetzung an:

Katholisches Militärpfarramt Ahlen
Katholisches Militärpfarramt Fritzlar
Katholisches Militärpfarramt Füssen
Katholisches Militärpfarramt Hannover

Interessenbekundungen können ab sofort auf
dem Dienstweg gerichtet werden an:
Katholisches Militärbischofsamt
Referat I
Am Weidendamm 2
10117 Berlin

Das Verordnungsblatt des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr erscheint in freier Folge. Herausgeber: Der Katholische Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr, Berlin. Für den Inhalt verantwortlich: Generalvikar Msgr. Reinhold Bartmann, Am Weidendamm 2, 10117 Berlin. Gesamtherstellung: Referat II des Katholischen Militärbischofs, Am Weidendamm 2, 10117 Berlin. Redaktionsschluss: 13 Dezember 2024